



## Empfehlungen zur Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

### Präambel

Die Verantwortung für die Sicherstellung des Wohls eines Kindes liegt zu vorderst bei dessen Eltern. Rechtsstaatliches Handeln muss daher gewährleisten, dass Eltern dieser Verantwortung gerecht werden können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention).

### 1. Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die als zentrale Begriffe im Familien- und Kindschaftsrecht des BGB hauptsächlich auf die elterliche Sorge und die Schwelle für staatliche Eingriffe in Elternrechte abstellen.

Bei Kindeswohl wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehen gesprochen. Dabei sind alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen. Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, kann davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Von Kindeswohlgefährdung ist in der Unterscheidung zum Kindeswohl dann zu sprechen, wenn:

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- wenn die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahintersteht,
- und wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Weiterführende Informationen finden sich im Dresdner Kinderschutzordner:

<https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php>

### 2. Bekanntwerden der Ausreisepflicht

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können für Familien eine hohe Belastung darstellen, insbesondere dann, wenn sie mit einer unsicheren Perspektive verbunden sind. In belastenden Situationen sind Eltern nicht immer in der Lage, verantwortlich für das Wohl ihres Kindes zu handeln. Zur Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen muss demnach einerseits die elterliche Verantwortung eingefordert und unterstützt werden. Andererseits darf staatliches Handeln selbst nicht das Wohl des Kindes gefährden.

Bei Bekanntwerden der Ausreisepflicht einer Familie sollte von allen zuständigen Behörden und fachlich Beteiligten auf eine freiwillige und geregelte Ausreise hingewirkt werden. Eltern muss dabei auch verdeutlicht werden, welche Auswirkungen eine unangekündigte Abschiebung auf die Kinder und die Familie haben kann, u.a.:

- Unsicherheit, angespannte, evtl. angstbehaftete Zeit ab Auslaufen eines legalen Aufenthaltsstatus,
- keine Vorbereitung der Abreise und der Ankunft im Herkunftsland,
- keine Verabschiedung von Freunden möglich.

Folgende Leitfragen können mit den Eltern bearbeitet werden:

- Wie kann eine Perspektive für die Familie im Herkunftsland aussehen?
- Wer spricht mit den Kindern?
- Wie kann die Ausreise vorbereitet werden?
- Wie kann eine Verabschiedung von Freunden für die Kinder gestaltet werden?

### **3. Prüfung vor und während einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme**

Wenn keine freiwillige Ausreise erreicht werden kann, sollten bei der Prüfung und Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme auch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Gibt es Hinweise zu einer Vernachlässigung der Minderjährigen (z. B. Pflegezustand/ Ernährungszustand)?
- Gibt es Anzeichen einer körperlichen Misshandlung (blaue Flecke, Brandmale, Würgemale)?
- Gibt es Anzeichen oder Aussagen Minderjähriger zu sexueller Gewalt, drohender Zwangsverheiratung oder drohender Genitalverstümmelung bei Rückführung in das Herkunftsland?
- Gibt es Anzeichen erheblicher psychischer oder anderer gesundheitlicher Einschränkungen bei Eltern oder Kindern?

Die Materialien im Dresdner Kinderschutzordner, u.a. die altersspezifischen Ampelbögen können als Erhebungsgrundlage und Orientierungshilfe dienen.

#### **Bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt hinzuzuziehen!**

Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ist für die Betroffenen ein komplexer emotionaler Prozess, bei dem es vor dem Hintergrund eigener biographischer Erfahrungen im Herkunftsland zu Retraumatisierungen kommen kann. Wenn eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erforderlich ist, sollte diese daher so wenig belastend wie möglich für Minderjährige und Familien gestaltet werden. Ein respektvoller Umgang der Vollzugskräfte mit den Betroffenen erleichtert Eltern, ihrer Verantwortung für ihre Kinder auch in einer belastenden Situation nachzukommen.

Folgende Punkte sollten bei Familien mit Minderjährigen berücksichtigt werden, um die Belastungen durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten:

- **Durchführung der Maßnahme tagsüber in der Zeit von 6 bis 18 Uhr**
  - Es bleibt ausreichend Zeit, persönliche Sachen einzupacken.
  - Kinder bekommen die Möglichkeit, ihr Lieblingsspielzeug mit zu nehmen.
  - Ältere Kinder dürfen noch einen kleinen Abschiedsbrief an Klasse/Freunde verfassen.
  - Schlafende Kinder werden durch ihre Eltern geweckt.
  - Dolmetscher und in Krisenintervention und Gesprächsführung geschulte Kräfte sind vor Ort.

- **Keine Maßnahmen aus Bildungseinrichtungen oder Kindertagesstätten heraus**
  - Bei Abholung in Kita/Hort ist mit der Leitung der am wenigsten belastende Ablauf zu besprechen.
  - Wer holt das Kind aus seiner Gruppe?
  - Die Eltern sollten zugegen sein.
  
- **Keine Trennung von Familien**
  - Wer bespricht mit dem Kind die bevorstehende Veränderung?
  - Die Minderjährigen haben während der Maßnahme mindestens eine vertraute Bezugsperson (Elternteil) bei sich.
  - Die Unterbringung in Zwischenstationen wird vermieden.
  
- **Bei vom Jugendamt in Obhut genommenen Minderjährigen keine Maßnahme**
  - Steht die Abschiebung Erziehungsberechtigter während einer Inobhutnahme von Minderjährigen an, ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt abzuwägen, ob einer Kindeswohlgefährdung durch die gemeinsame Abschiebung abzuhelfen ist oder gewichtige Gründe gegen die Zusammenführung bzw. gemeinsame Abschiebung von Eltern und Minderjährigen sprechen.